

TEIL B-TEXT

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 a umfaßt nur die textliche Festsetzung Ziff. 1 und gilt für den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes Nr. 18 a.

Ansonsten bleiben die Festsetzungen des Ursprungsplanes unverändert bestehen.

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Kurgebiet - (§ 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet - Kurgebiet - dient vorwiegend der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes für Kurzwecke. Diese Betriebe müssen auf Fremdversorgung abgestimmt sein, d.h. Restaurationsräume u. dgl. in Abhängigkeit von der Bettenzahl in angemessenem Umfang besitzen. Dagegen sind Bau und Einrichtung von Küchen oder Kochnischen bzw. Schrankküchen oder sonstigen Koch-einrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern unzulässig.

Zulässig sind:

1. Beherbergungsbetriebe, die der Kur dienen,
2. der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Versorgung der unter Ziffer 1 genannten Betriebe sowie Anlagen für gesundheitliche Zwecke für diese Betriebe,
3. Schank- und Speisewirtschaften,
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.